**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**1. Gültigkeitsbereich**

Nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „Bedingungen) richten sich sämtliche zwischen der Gesellschaft SAVEA GmbH., mit Sitz in Otročiněves 119, 267 03 Otročiněves, Identifikationsnummer: 168 47 407nachfolgend nur "Verkäufer") und anderen Parteien (nachfolgend nur „Käufer“) abgeschlossenen Geschäftsbeziehungen.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik und nach dem tschechischen Handelsgesetzbuch. Die Bedingungen gelten als die Grundbedingungen für den Warenverkauf seitens des Lieferanten, und falls sie von den dispositiven Rechtsstandards der geltenden Rechtsordnung der Tschechischen Republik abweichen, haben sie vor diesen Standards Vorrang.

Allfällige abweichende Bedingungen des Abnehmers gelten nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

**2. Vertragsabschluss**

Die einzelnen Kaufverträge werden aufgrund eines schriftlichen / E-Mail Auftrages des Käufers abgeschlossen. Der Auftrag des Käufers muss mindestens folgende Erfordernisse erhalten:

a) Handelsfirma, Sitz oder Unternehmensort des Käufers

b) seine Identifikationsnummer (Steueridentifikationsnummer, falls er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist)

c) Produkt-(Waren-) Art,wodurch der Auftrags gegen standeindeutigbestimmtwird

d) erforderliche Menge

e) Lieferort und -Termin

f) Transportart und Zahlungsweise des Warenkaufpreises

g) bei einer schriftlichen Bestellung leserliche Unterschrift eines Vertreters des Käufers

Aufgrund eines die oben angeführten Anforderungen erfüllenden Auftrages des Käufers wird der Verkäufer für den Käufer einen Kaufvertragsentwurf erstellen, darin bestätigt er dem Käufer die Art, den Kaufpreis, die Produktmenge, zu deren Lieferung an den Käufer er sich verpflichtet, den Lieferort und –Termin, die Transportart und die Zahlungsweise des Kaufpreises.

Bei einer schriftlichen Bestätigung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von drei Werktagen nach dem Erhalt des Kaufvertragsentwurfs beim Verkäufer schriftlich einen Antrag auf Änderung des Kaufvertrages oder seine Auflösung einzureichen. Wird es von ihm nicht innerhalb der festgelegten Frist getan, gilt der Kaufvertrag zwischen den Vertragsparteien als abgeschlossen, und zwar in der Form, wie im Kaufvertragsentwurf angeführt. Bei einem Änderungsantrag des Käufers wird vom Verkäufer für den Käufer erneut ein korrigierter Kaufvertragsentwurf ausgestellt, darin wird für den Käufer die Art, der Kaufpreis, die Produktmenge, zu deren Lieferung an den Käufer er sich verpflichtet, der Lieferort und –Termin, die Transportart und die Zahlungsweise des Kaufpreises bestätigt. Der Kaufvertrag zwischen beiden Parteien, und zwar in der Form, wie im späteren Kaufvertragsentwurf angeführt, wird dann zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, als der Kaufvertragsentwurf an den Käufer zugestellt und von diesem innerhalb von zwei Werktagen nach dem Zustellungstag kein Einwand erhoben wird. Als die Auftragsbestätigung kann auch ihre faktische Erfüllung durch den Verkäufer gelten.

Vor dem Abschluss des ersten Kaufvertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen hat der Käufer dem Verkäufer ein Nachweis seiner Berechtigung zur unternehmerischen Tätigkeit vorzulegen (gültiger Handelsregisterauszug, Gewerbeschein oder Konzessionsurkunde).

Der Käufer verpflichtet sich, den Gegenstand oder die Leistung in den vereinbarten Bedingungen zu übernehmen und ordnungsgemäß zu bezahlen.

**3. Preise**

Der Kaufpreis wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einvernehmlich festgelegt und im Kaufvertragsentwurf angeführt, falls von den Vertragsparteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Ändern sich nach dem Abschluss der Vertragsbeziehung wesentlich die Kosten betreffend den Vertragsgegenstand, vereinbaren die Vertragspartner schriftlich eine Preisanpassung. Im Warenpreis sind die Verpackungskosten und gemäß den Incoterms 2010 auch die Transportkosten inbegriffen.

**4. Erfüllungstermin**

Als Liefertag gilt der Tag der Absendung oder Übergabe zur Beförderung oder Übernahme der Ware durch den Abnehmer in der Verkaufsstelle des Lieferanten. Teilweise Lieferungen sind nach einer Vereinbarung mit dem Abnehmer möglich.

Wird das Produkt vom Abnehmer im vereinbarten Termin und am vereinbarten Ort nicht übernommen, vereinbarten die Vertragsparteien, dass der Lieferant vom Abnehmer Lagergebühren sowie die Erstattung der Kosten bis zu einer Höhe von 100 % des vereinbarten Preises verlangen kann, gemäß der Eignung der Ware zum erneuten Verkauf.

**5. Auslieferung und Risikoübergang**

Die Ware wird im Einklang mit den INCOTERMS 2010 ausgeliefert. Das Risiko eines zufälligen Verlustes geht auf den Abnehmer mit dem Zeitpunkt ihrer Übergabe an einen Spediteur oder an den Abnehmer über.

**6. Mangelhafte und verspätete Erfüllung**

Der Lieferant haftet gegenüber dem Abnehmer für Warenmängel gemäß dem § 422 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware so schnell wie möglich nach dem Übergang des Schadensrisikos an der Ware zu untersuchen. Bei einer persönlichen Warenübernahme ist er verpflichtet, sie unverzüglich nach ihrer Übernahme zu untersuchen. Wird von ihm ein Warenmangel festgestellt, ist er verpflichtet, den festgestellten Mangel am Warenabnahmeort dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird für den Abnehmer den festgestellten und von ihm anerkannten Mangel kostenlos und ohne einen unnötigen Verzug beseitigen, und zwar durch eine Lieferung der fehlenden Ware oder durch eine Lieferung von Ersatzware anstatt der mangelhaften Ware. Ist es nicht möglich, den Mangel unverzüglich zu beseitigen oder Ersatzware zu liefern, wird es vom Lieferanten im nächstmöglichen Termin gemacht. Der Verkäufer wird den Käufer über diesen Termin informieren.

Bei einer Warenlieferung an den Abnehmer durch einen Spediteur ist der Abnehmer verpflichtet, seine Ansprüche aus mangelhafter Menge und Art der verkauften Ware innerhalb von zwei Werktagen ab der Übergabe der Ware durch den Spediteur geltend zu machen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Mängelansprüche beim Lieferanten innerhalb der festgelegten Frist schriftlich und mit einer Beschreibung des Mangels geltend zu machen. Bei einer unrichtigen Warenart ist der Abnehmer berechtigt, die Lieferung einer Ersatzware nur dann zu verlangen, wenn die mangelhafte Ware an den Lieferanten in der ursprünglichen Verpackung zurückgegeben wird. Der Lieferant wird einen festgestellten und von ihm anerkannten Mangel kostenlos und ohne einen unnötigen Verzug beseitigen, und zwar durch eine Lieferung der fehlenden Ware oder eine Lieferung von Ersatzware für die mangelhafte Ware oder die Reparatur von der beschädigten Ware. Kann ein Mangel nicht unverzüglich beseitigt werden, wird es vom Lieferanten im nächstmöglichen Termin gemacht.Der Verkäufer wird den Käufer über diesen Termin informieren.

**7. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt**

Wurde keine Barzahlung in der Kasse des Lieferanten vereinbart, ist der Abnehmer verpflichtet, die Rechnung in voller Höhe innerhalb des in der Rechnung angeführten Termins zu zahlen.

Der Lieferant stellt die Rechnung bei der Warenlieferung an den Abnehmer aus. Bei Zweifeln gilt, dass die Rechnung an den Abnehmer am nächsten Werktag nach der Warenlieferung zugestellt wurde. Die ausgestellte Rechnung dient gleichzeitig als Lieferschein und weist die Warenlieferung an den Abnehmer nach, bei einer Sendung gilt sie als Bestätigung für ihre Abfertigung.

Bei einer Nichteinhaltung des Rechnungsfälligkeitstermins verpflichtet sich der Abnehmer, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % des Rechnungsbetrages für jeden Verzugstag und ab dem 7. Verzugstag in der Höhe von 0,2 % täglich für jeden Verzugstag bis zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages zu entrichten.

Bis zur Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages einschließlich allfälliger Vertragsstrafen bleibt die Ware Eigentum des Lieferanten. Nach der Entrichtung des gesamten Betrages geht das Eigentumsrecht an den Käufer über. Wird die Rechnung innerhalb der Fälligkeitsfrist nicht bezahlt, kann die Ware weggenommen werden. Der Abnehmer verpflichtet sich, den Mitarbeitern des Lieferanten die Wegnahme der Ware zu ermöglichen.

Die Pflicht des Abnehmers zur Zahlung der Vertragsstrafe, der Verzugszinsen und des Schadensersatzes, sowie der mit der Warenabnahme und dem Vertragsrücktritt verbundenen Kosten ist dadurch nicht berührt.

**8. Vertragsrücktritt**

Bei einem Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrag oder vom verbindlichen Auftrag seitens des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, eine Abfindung in der Höhe von nachweißbareren Kosten, jedoch nicht weniger als 10 % des vereinbarten Preises zu berechnen. Wurde die Ware bereits versendet, ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß dem Artikel 4. dieser Bedingungen zu fordern.

Der Vertragsrücktritt kann lediglich schriftlich erfolgen und ist am dritten Tag nach dem Tag, an dem der schriftliche Vertragsrücktritt an die andere Partei zugestellt wurde, gültig.

**9. Andere Bestimmungen Schiedsklausel**

Die Parteien haben gemäß dem Gesetz Nr. 216/1994 Slg. vereinbart, dass ihre sämtlichen aus diesem Verpflichtungsgeschäft oder im Zusammenhang damit entstandenen Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren („SV“) vor einem einzigen Schiedsrichter ad hoc entschieden werden, zu diesem wird von ihnen Mgr. Sofie Pondikasová, Evidenz-Nr. der Tschechischen Anwaltskammer 10348, ernannt. Eine Klage wird durch den Kläger an die Adresse Brünn, Cejl 91, PLZ 602 00 zugestellt. Bei dieser Adresse handelt es sich um die Zustellungsanschrift des Schiedsrichters und gleichzeitig um den Ort, an dem das SV abgehalten wird. Die Parteien haben vereinbart, dass die SV-Gebühr als Verfahrenskosten gilt, diese wird als die Summe des Betrages von sechs Tausend tschechische Kronen und des 1,5-fachen der Summe der Gerichtsgebühr, die im vorliegenden Falle für das Verfahren vor den tschechischen Allgemeingerichten gemäß der geltenden Gesetzgebung fällig wäre, berechnet, und zwar bis zu einer Streithöhe von einer Million tschechische Kronen. Bei einem höheren Streitwert wird diese SV-Gebühr ferner um den entsprechenden Betrag der Gerichtsgebühr von der hinausgehenden Summe erhöht. Zu der Gesamtsumme der ermittelten SV-Gebühr wird ferner die MwSt. hinzugerechnet. Bei Streitigkeiten mit internationalem Element erhöht sich die SV-Gebühr um eine Hälfte, bei einem SV mit mehr als zwei Teilnehmern für jeden dritten und weiteren Teilnehmer um ein Fünftel. Gemäß der Art der Berechnung der SV-Gebühr wird auch ein als gegenseitiger Antrag oder Aufrechnungsaufwand geltend gemachter Anspruch in voller Höhe mit einer Gebühr belegt. Sonderhandlungen im SV können gemäß den tatsächlichen Kosten berechnet werden. Durch die Einstellung des Verfahrens erlischt nicht der Anspruch des Schiedsrichters auf die Zahlung der SV-Gebühr, bezahlte SV Gebühren werden nicht zurückerstattet. Die Parteien beauftragen den Schiedsrichter, das SV in Tschechisch, schriftlich ohne eine mündliche Verhandlung zu führen, nach den Billigkeitsgrundsätzen zu entscheiden, den Beschluss ohne Begründung zu erlassen, und erklären sich damit einverstanden, dass von ihm zur Durchführung von administrativen und wirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen des SV Dritte beauftragt werden können, und zwar insbesondere die Union für Schieds- und Mediationsverfahren der Tschechischen Republik, AG (Unie pro rozhodčí a mediační řízení ČR, a.s.) unter der Anschrift, wo das Schiedsverfahren abgehalten wird, und in diesem Umfang wird er von ihnen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Die Parteien haben vereinbart, dass im SV die Bestimmungen der ZPO über das

Zustellungsverfahren entsprechend angewandt werden; die gerichtliche Hinterlegung wird durch die Hinterlegung beim Schiedsrichter und die Veröffentlichung auf der Amtstafel des Gerichts durch die Veröffentlichung auf den Seiten www.urmr.cz/vyvesni-deska ersetzt.

Schiedsklausel für Online-Verfahren

Die Parteien und der Bürge haben gemäß dem Gesetz Nr. 216/1994 Slg. vereinbart, dass ihre sämtlichen aus diesem Verpflichtungsgeschäft oder im Zusammenhang damit entstandenen Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren („SV“) vor einem einzigen Schiedsrichter ad hoc entschieden werden, zu diesem wird von ihnen Mgr. Sofie Pondikasová, Evidenz-Nr. der Tschechischen Anwaltskammer 10348, ernannt. Das Schiedsverfahren wird am Standort Brünn, Cejl 91, PLZ 602 00 stattfinden. Die Parteien haben vereinbart, dass die SV-Gebühr als Verfahrenskosten gilt, diese wird als die Summe des Betrages von fünf Tausend tschechische Kronen und des 1,25-fachen der Summe der Gerichtsgebühr, die im vorliegenden Falle für das Verfahren vor den tschechischen Allgemeingerichten gemäß der geltenden Gesetzgebung fällig wäre, berechnet, und zwar bis zu einer Streithöhe von einer Million tschechische Kronen. Bei einem höheren Streitwert wird diese SV-Gebühr ferner um den entsprechenden Betrag der Gerichtsgebühr von der hinausgehenden Summe erhöht. Zu der Gesamtsumme der ermittelten SV-Gebühr wird ferner die MwSt. hinzugerechnet. Bei Streitigkeiten mit internationalem Element erhöht sich die SV-Gebühr um eine

Hälfte, bei einem SV mit mehr als zwei Teilnehmern für jeden dritten und weiteren Teilnehmer um ein Fünftel. Gemäß der Art der Berechnung der SV-Gebühr wird auch ein als gegenseitiger Antrag oder Aufrechnungsaufwand geltend gemachter Anspruch in voller Höhe mit einer Gebühr belegt. Sonderhandlungen im SV können gemäß den tatsächlichen Kosten berechnet werden. Durch die Einstellung des Verfahrens erlischt nicht der Anspruch des Schiedsrichters auf die Zahlung der SV-Gebühr, bezahlte SV Gebühren werden nicht zurückerstattet. Die Parteien beauftragen den Schiedsrichter, das SV in Tschechisch, elektronisch (online), ohne eine mündliche Verhandlung zu führen, nach den Billigkeitsgrundsätzen zu entscheiden, den Beschluss ohne Begründung zu erlassen, und erklären sich damit einverstanden, dass von ihm zur Durchführung von administrativen, technischen und wirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen des SV Dritte beauftragt werden können, und zwar insbesondere die Union für Schieds- und Mediationsverfahren der Tschechischen Republik, AG (Unie pro rozhodčí a mediační řízení ČR, a.s.) unter der Anschrift, wo das Schiedsverfahren abgehalten wird, und in diesem Umfang wird er von ihnen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Die Parteien haben vereinbart, dass die SV-Gebühr als Verfahrenskosten gilt. Die Parteien haben vereinbart, dass das SV übers Internet erfolgt; eine Klage inkl. Anlagen wird elektronisch in der Annahmestelle unter www.e-arbiter.cz erhoben. Die Parteien haben den Schiedsrichter beauftragt, im Portal e- arbiter für die jeweilige Streitigkeit ein gesichertes einzigartiges Gerichtsforum mit einer elektronischen Akte ("GF") zu errichten. Die Parteien haben vereinbart, dass nach der Errichtung des GF die Einreichungen und die Beweise wirksam lediglich elektronisch durch Hochladen ins GF erfolgen können, Einreichungen, Aufforderungen und Beschlüsse mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im GF als zugestellt gelten und die Handlungen der Teilnehmer und des Schiedsrichters ausgenommen des Schiedsbefunds nicht mit einer garantierter elektronischer Unterschrift unterfertigt werden müssen. Die Parteien bevollmächtigen den Schiedsrichter ausdrücklich, nach seinem Ermessen über eine Übertragung des Online-SV in schriftliche Form zu entscheiden. Die Zugangsdaten zum GF leitet der Schiedsrichter an die Parteien elektronisch per E-Mail oder per Post; dabei werden die Bestimmungen der ZPO über das Zustellungsverfahren entsprechend angewandt; die gerichtliche Hinterlegung wird durch die Hinterlegung beim Schiedsrichter und die Veröffentlichung auf der Amtstafel des Gerichts durch die Veröffentlichung auf den Seiten www.urmr.cz/vyvesni-deska ersetzt.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere bei der Änderung der entsprechenden Gesetze Standards oder bei der Änderung der Art des Handels. Der Verkäufer hat die Änderung, Hinzufügung und Wirksamkeit der Bestellung zu erklären Weg. Das Recht des Käufers, im Falle einer Nichtübereinstimmung mit dem Inhalt geänderter oder ergänzter Geschäftsbedingungen, diese Ablehnung dem Verkäufer innerhalb von 7 Tagen nach dem Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem er oder sie von der Änderung oder Ergänzung erfahren hat. Wenn sie es nicht tun So wird angenommen, dass der Käufer die Änderungen oder Ergänzungen akzeptiert hat.

Rechtsverhältnisse, die nicht ausdrücklich in diesen Geschäftsbedingungen geregelt sind, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und verwandte Rechtsvorschriften. Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden, die durch Umstände entstehen, die die Haftung ausschließen, Staatliche Einmischung, Betriebs-, Verkehrs- und Energieausfälle, E-Commerce-Systemausfälle, Streiks, Aussperrungen. Diese Umstände führen zu einer Verzögerung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Lieferanten für einen Zeitraum und in der Umfang dieser Umstände. Gleiches gilt auch dann, wenn die Umstände bei dem Unterlieferanten des Lieferanten eingetreten sind.

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich über Änderungen bezüglich seiner Genehmigung für das Geschäft zu informieren Tätigkeiten, Steuerpflichten (insbesondere Steueränderung und Steuerverwalterwechsel), deren gültiges Konto und Bankkonto, und der Insolvenz. Im Falle der Insolvenz des Kunden gelten sämtliche Ansprüche des Lieferanten gegen den Kunden werden an dem Tag fällig, an dem der Lieferant von dieser Insolvenz Kenntnis erlangt. Der Lieferant ist in diesem Fall kann die sofortige Rückgabe von unbezahlten Waren verlangen.

Die Schriftform des Rechtsakts bleibt erhalten, wenn der Rechtsakt telegrafisch, fernschriftlich oder elektronisch erfolgt bedeutet, den Inhalt des Rechtsakts zu erfassen und die Person zu identifizieren, die rechtliche Schritte eingeleitet hat. Wenn der Kunde die Lieferung des Dokuments vom Lieferanten verweigert oder betrügt, gilt es als zu diesem Zeitpunkt geliefert Verleugnung oder Frustration.

**10. Zustimmung mit der bearbeitung der personalangaben**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer als Verwalter im Sinne des Gesetzes Nr. 101/2000 Sammlung – über Schutz der Personalangaben und Veränderung einiger Gesetze – seine Personalangaben bearbeitet, die er im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit erhält. Diese Angaben werden vom Auftragnehmer im Einklang mit gültigen Rechtsvorschriften benutzt, ausschließlich zwecks Informieren über Produkte aus dem Geschäftsangebot, und für andere Geschäftsmitteilungen seitens des Auftragnehmers oder für Bestellerzeugung, und sie werden an keine Dritten weitergeleitet, mit Ausnahme der Vertreter des Auftragnehmers, und zwar dort, wo diese Informationen für die Ausfertigung des gegenständlichen Auftrages, bzw. Übermittlung des Auftrages notwendig sind. Der Kunde erteilt seine Zustimmung freiwillig, für eine unbestimmte Zeit. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es ohne Erteilung der oben genannten Personalangaben zum Vertragsabschluss nicht kommt. Der Kunde kann diese oben erteilte Zustimmung jederzeit – ohne Angabe der Gründe – schriftlich zurückziehen. Laut §§ 11 und 21 des angeführten Gesetzes hat der Kunde die Berechtigung zum Zugriff auf Personalangaben und Berechtigung zum Korrigieren dieser Personalangaben, Sperre unrichtiger Personalangaben, deren Behebung, sowie die Berechtigung, sich im Falle vermutlicher Verletzung dessen Rechte an das Amt für Personaldatenschutz zu wenden.

**Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 01.05.2018 wirksam und ersetzen die früher erlassenen Allgemeinen Bedingungen.**